

28.06.2013

Kleine Anfrage 1389

des Abgeordneten André Kuper CDU

Finanzierung des Bildungs- und Teilhabepakets in Nordrhein-Westfalen

Zum 1. Januar 2011 sind mit dem sogenannten Bildungs- und Teilhabepaket neue Möglichkeiten geschaffen worden zur frühzeitigen Förderung von Kindern, die gemeinsam mit ihren Eltern im Leistungsbezug des SGB II und SGB XII stehen oder Wohngeld und/oder Kinderzuschlag erhalten. Finanziert wird das Bildungs- und Teilhabepaket durch den Bund über eine Aufstockung des Bundesanteils an den grundsätzlich von den Kommunen zu erbringenden Leistungen für Heizung und Unterkunft. Für die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft wurde für die Bundesländer, mit Ausnahme einer höheren Beteiligung für die Länder Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz, ein fester Sockelbetrag ausgehandelt und gesetzlich fixiert. In den Jahren 2011 bis 2013 wurde die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft für Nordrhein-Westfalen um 5,4% auf 30,4% erhöht.

Der Anteil des Bundes an den Kosten der Unterkunft wird den Ländern zweimal monatlich im Abrufverfahren erstattet. Grundlage sind dabei die von den Kommunen tatsächlich erbrachten Ausgaben. Auch die um 5,4% erhöhten Leistungen für Unterkunft und Heizung, die zur Finanzierung des Bildungs- und Teilhabepakets aufgewendet werden, werden unverändert mit gleichem Prozentanteil an die Kommunen entsprechend ihrer Aufwendungen für Unterkunft und Heizung weitergeleitet – unabhängig von der Verausgabung der Leistungen für das Bildungs- und Teilhabepaket.

Die kreisfreien Städte und Landkreise sind gesetzliche Leistungsträger für das Bildungs- und Teilhabepaket und tragen daher die Verantwortung für die materiell-rechtliche Weisungsgrundlage und die praktische Umsetzung. Durch das derzeitige Abrechnungsverfahren der pauschalen Weiterleitung der Bundesmittel durch das Land Nordrhein-Westfalen kann es vorkommen, dass Kommunen mit den tatsächlichen Ausgaben deutlich höher liegen, als die vom Land ausgezahlte pauschale Beteiligungsquote rechnerisch ergibt.

Datum des Originals: 24.06.2013/Ausgegeben: 28.06.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. In welcher konkreten Höhe erhielten die nordrhein-westfälischen Kommunen in den Jahren 2011 bis 2013 zusätzliche Mittel aus der um 5,4% erhöhten Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft durch den Bund (kommunalscharf)?
2. Laut Vorlage 16/784 beträgt die Ausschöpfungsquote in den Rechtskreisen SGB 11 und BGGG zusammen rd. 63,3 %. Es wurden rd. 120 Mio. Euro der vom Bund zur Verfügung gestellten Finanzmittel in Höhe von rd. 189,5 Mio. Euro bewilligt. In welcher konkreten Höhe entstanden in den Jahren 2011 und 2013 in den Kommunen Kosten für das Bildungs- und Teilhabepaket (kommunalscharf)?
3. Wie beurteilt die Landesregierung die Kritik an dem bisherigen Abrechnungssystem des Bildungs- und Teilhabepakets, dass die pauschale Weiterleitung der Bundesmittel, unabhängig von der BuT-Ausschöpfungsquote, dazu führe, dass Kommunen mit niedriger Ausschöpfung der BuT- Leistungen profitieren und gleichzeitig Kommunen, die erfolgreich das BuT umsetzen, Nachteile durch die nicht gedeckten Kosten haben?
4. Wie beurteilt die Landesregierung die Notwendigkeit einer kommunalscharfen Spitzabrechnung der Ausgaben für das Bildungs- und Teilhabepaket?
5. Wie beurteilt die Landesregierung die grundsätzliche Notwendigkeit einer erhöhten Bundesbeteiligung an den kommunalen Kosten der Unterkunft und Heizung für die Länder Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg?

André Kuper